Landkreis: Rems-Murr-Kreis Gemeinde: Rudersberg Gemarkung: Rudersberg

# Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB und örtliche Bauvorschriften

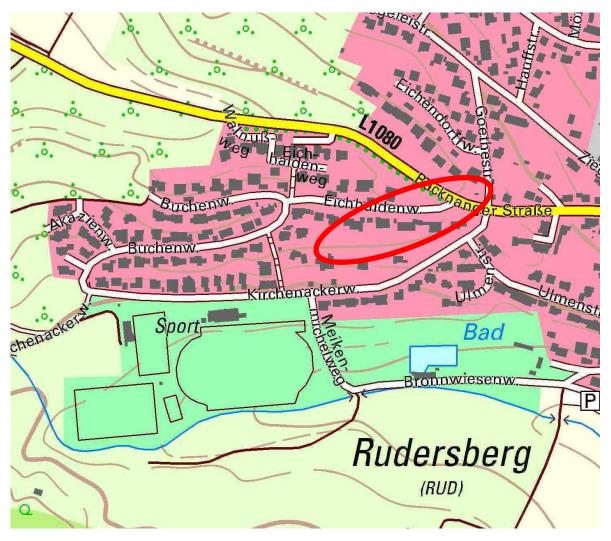
## Änderung und Erweiterung II Eichhalde, 1. Änderung

## Begründung mit Nachträgen 1 und 2

Ziel, Zweck und wesentliche Auswirkungen des Bebauungsplans

#### 1. Lage des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans

Das Plangebiet umfasst einen Teilbereich des Baugebiets "Eichhalde" und beinhaltet die Flurstücke Nr. 936, 937,938,939, 954 und 955.



#### 2. Erfordernis der Planaufstellung/Ziel und Zweck der Planung

Gemäß § 1 (3) und § 2 (1) BauGB sind die Bauleitpläne von den Gemeinden in eigener Verantwortung aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.

Der rechtskräftige Bebauungsplan "Änderung und Erweiterung II Eichhalde" setzt für oberirdische Stellplätze, überdachte Stellplätze und Garagen fest, dass diese ausschließlich in der überbaubaren Grundstücksfläche und auf den dafür vorgesehenen Flächen zulässig sind.

Im Zuge von Umbaumaßnahmen ist auf einem, bereits mit einem Wohnhaus und einer Garage bebautem, Grundstück am Kirchenackerweg eine zusätzliche Garage außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen oder den für Garagen vorgesehenen Flächen geplant. Aufgrund der massiven Inanspruchnahme nicht überbaubarer Flächen ist eine Genehmigung der Garage im Wege einer Befreiung nicht möglich. Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen ist die Änderung des geltenden Bebauungsplans erforderlich.

Entlang des Kirchenackerwegs werden im Abstand von ca. 5,5 m teilweise durchgehende Garagenfenster festgesetzt. Um zum Kirchenackerweg eine Abriegelung der Grundstücke durch Garagen und Carports zu verhindern, wird die Gesamtlänge aller Garagen und Carports auf den einzelnen Baugrundstücken beschränkt. Die festgesetzte Gesamtlänge bezeichnet also die städtebaulich bedeutsame Garagenfront entlang des Kirchenackerwegs.

Durch die Ausweisung zusätzlicher Flächen für Garagen und Carports wird ein Beitrag zur Unterbringung des ruhenden Verkehrs auf den Privatgrundstücken geleistet.

Im Zuge der Bebauungsplanäderung wird außerdem das Baufenster auf den Flurstücken Nrn. 955 und 936 erweitert, um zusätzliche Bebauungsmöglichkeiten zu schaffen.

Alle weiteren Festsetzungen des Bebauungsplans "Änderung und Erweiterung II Eichhalde" behalten ihre Gültigkeit.

#### 3. Beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB

Das Bebauungsplanverfahren wird als Verfahren nach §13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) durchgeführt, da es sich um eine Maßnahme der Innenentwicklung handelt. Die Anforderungen hinsichtlich der maximalen Grundfläche nach §13a (1) BauGB sind erfüllt. Anhaltspunkte für die Beeinträchtigung von FFH- und Vogelschutzgebieten bestehen nicht. Die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Umweltprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht bedürfen, wird nicht begründet. Eine E/A-Bilanz und ein naturschutzrechtlicher Ausgleich sind nicht notwendig, weil Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, als im Sinne des § 13a (2) Nr. 4 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder als zulässig gelten.

gefertigt: anerkannt:

Plüderhausen, den 22.09.2020/08.12.2020 Gemeinde Rudersberg

Käser Ingenieure Beratender Ingenieur Baden-Württemberg Liste der Beratenden Ingenieure Nr. 146

Ingenieurbüro für Vermessung und Stadtplanung

Raimon Ahrens, Bürgermeister

#### Nachtrag 1 der Begründung

Auswertung der Anhörung der Träger öffentlicher Belange und der öffentlichen Auslegung zum Bebauungsplan "Änderung und Erweiterung II Eichhalde, 1.Änderung" in Rudersberg

Träger öffentlicher Be-	Stellungnahme Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
lange Regierungspräsidium	Landesamts für Denkmalpflege	
eingegangen am	Landesants für Denkmarpnege	
09.10.2020	Sehr geehrter Herr Schaal,	
	Nach Prüfung können innerhalb der mitgeteilten Plangrenzen denkmalfachliche Interessen der Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit zur <b>abgegangenen herrschaftlichen Neu-Kelter</b> berührt sein. Das Landesamt für Denkmalpflege nimmt zu dem vorliegenden Bebauungsplan daher wie folgt Stellung:	
	1562/63 werden zwei Keltern in Rudersberg erwähnt, von denen eine bei der historischen Weinlage "Aichhalden" gestanden haben soll. Das um 1685 entstandene Forstkartenwerk des Andreas Kieser verzeichnet diese Kelter südlich der heutigen Backnanger Straße. Da der Bau spätestens im frühen 19. Jahrhundert abgebrochen worden ist und archäologische Hinweise hier nicht bekannt sind, muss der genaue Standort als bislang nicht hinreichend bestimmt gelten. Die vorgenannten Hinweise sind hinsichtlich eines möglichen Vorliegens eines archäologischen Denkmalbestands im Bebauungsplangebiet daher nicht abschließend zu beurteilen.  Demgegenüber sind jedoch im gesamten Geltungsraum zugehörige archäologisch relevante Funde und Befunde weiterhin nicht grundsätzlich auszuschließen. Bedenken sind daher zurückzustellen, unter der Maßgabe einer nachrichtlichen Übernahme in Verbindung mit einem deutlichen Hinweis auf die Regelungen beim Antreffen	Kenntnisnahme. Ein Hinweis zu archäologischen Funden oder Befunden wird in den Textteil aufgenommen.

	zufälliger denkmalwürdiger Funde und Befunde gemäß der §§ 20 und 27 Denkmalschutzgesetz (DSchG):  Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart (Referat 84.2 – Operative Archäologie) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen.  Sollten Sie Fragen haben sprechen Sie mich gerne wieder an.  Mit freundlichen Grüßen  Dr. Gerhard Schneider	
Regierungspräsidium eingegangen am 15.10.2020	Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Schaal, vielen Dank für die Beteiligung an o.g. Verfahren. Die Unterlagen wurden ins Intranet eingestellt bzw. durch Referat 21 ausgelegt und damit den Fachabteilungen im Hause zugänglich gemacht.  Es handelt sich nach dem von Ihnen vorgelegten Formblatt um einen entwickelten Bebauungsplan.	

Nach dem Erlass des Regierungspräsidiums vom 10.02.2017 erhalten Sie keine Gesamtstellungnahme des Regierungspräsidiums.

Die von Ihnen benannten Fachabteilungen nehmen - bei Bedarf - jeweils direkt Stellung.

#### Raumordnung

Aus raumordnerischer Sicht wird darauf hingewiesen, dass insbesondere § 1 Abs. 3 bis Abs. 5 BauGB sowie § 1a Abs. 2 BauGB zu beachten sind. Diesen Regelungen sind in der Begründung angemessen Rechnung zu tragen.

Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Mehrfertigung der Planunterlagen - soweit möglich auch in digitalisierter Form - zugehen zu lassen.

Ansprechpartner in den weiteren Abteilungen des Regierungspräsidiums sind:

#### Abt. 3 Landwirtschaft

Frau Cornelia Kästle Tel.: 0711/904-13207 Cornelia.Kaestle@rps.bwl.de

#### Abt. 4 Straßenwesen und Verkehr

Herr Karsten Grothe Tel. 0711/904-14224 Karsten.Grothe@rps.bwl.de

#### Abt. 5 Umwelt

Frau Birgit Müller Tel.: 0711/904-15117 Birgit.Mueller@rps.bwl.de

#### Abt. 8 Denkmalpflege

Herr Lucas Bilitsch Tel. 0711/904-45170

E-Mail: Lucas.Bilitsch@rps.bwl.de

Kenntnisnahme der Rechtslage.

	Mit freundlichen Grüßen	
	Dr. Nina Rohrberg-Braun	
Landratsamt Rems-Murr-Kreis eingegangen am	Sehr geehrte Damen und Herren, zu o.g. Verfahren wird wie folgt Stellung genommen:	
21.10.2020	Am Verfahren wurden die Ämter	
	Baurechtsamt Amt für Umweltschutz Straßenbauamt Kommunalamt	
	beteiligt.	
	Aufgrund der Fachbehördenbeteiligung liegen der Geschäftsstelle für Genehmigungs- und Planverfahren folgende Informationen vor:	
	1. Baurechtsamt	
	Es bestehen keine Bedenken.	Kenntnisnahme.
	2. Amt für Umweltschutz	
	Naturschutz und Landschaftspflege	
	Im Plangebiet befinden sich alte Gehölze. Diese könnten Lebensstätten von geschützten Tierarten sein. Bei Abbrucharbeiten, Gehölzrodungen und Baumaßnahmen ist daher darauf zu achten, dass keine Lebensstätten geschützter Tierarten (z.B. Vogelnester, Fledermausquartiere, Mulch bewohnende Käfer oder Eidechsenvorkommen) beeinträchtigt werden. Es ist erforderlich, dass sich die Bauherren die artenschutzrechtliche	Kenntnisnahme. Ein Hinweis auf den notwendigen Nachweis artenschutzrechtlicher Unbedenklichkeit und den Rodungszeitraum ist im Bebauungsplan enthalten.

Unbedenklichkeit durch einen Sachkundigen bestätigen lassen. Eventuell erforderliche Gehölzrodungen dürfen nicht in der Vegetationsperiode von 1.März bis 30.September durchgeführt werden.  Unter Berücksichtigung dieser Hinweise bestehen naturschutzfachlich keine Bedenken.	
Immissionsschutz Es bestehen keine Bedenken.	Kenntnisnahme.
Grundwasserschutz	
Es bestehen keine Bedenken.	Kenntnisnahme.
Es bestehen keine Bedenken. Bei Durchführung eines Verfahrens nach § 13a BauGB gelten Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung eines Bebauungsplans zu erwarten sind, als zulässig und bedürfen keiner Eingriffs-/Ausgleichs-Bilanzierung.  Der Verzicht auf eine formelle Umweltprüfung im beschleunigten Verfahren entbindet die Gemeinde jedoch nicht von der Pflicht, die Belange des Bodenschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sowie § 1a BauGB bei der Abwägung zu berücksichtigen.	Kenntnisnahme.
Altlasten und Schadensfälle	
Es bestehen keine Bedenken.	Kenntnisnahme.
Kommunale Abwasserbeseitigung	
Es bestehen keine Bedenken.	Kenntnisnahme.
Gewässerbewirtschaftung	

	Es bestehen keine Bedenken.	Kenntnisnahme.
	Hochwasserschutz und Wasserbau	
	Es bestehen keine Bedenken.	Kenntnisnahme.
	3. Straßenbauamt	
	Wie im Lageplan vom 22.09.2020 eingezeichnet und in der Begründung aufgeführt, sollten die Garagen mindestens 5,5 m und Carports 1 m vom Fahrbahnrand entfernt sein.	Kenntnisnahme.
	Außerdem dürfen die entsprechenden Sichtfelder (3 mal 30 m bei 30 km/h oder 3 mal 70 m bei 50 km/h) nach den Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) nicht beeinträchtigt werden. Die geplanten Carports sind daher ggf. ohne Außen- wände herzustellen.	
	4. Kommunalamt	
	Es bestehen keine Bedenken.	Kenntnisnahme.
	Freundliche Grüße	
	S. Voigt	
Verband Region Stuttgart eingegangen am 08.10.2020	Sehr geehrte Frau Herrmann, vielen Dank für die Beteiligung am oben genannten Bebauungsplanverfahren, mit dem eine ca. 1 ha große Fläche im Innenbereich in Bezug auf Stellplätze neu gegliedert werden soll. Regionalplanerische Ziele stehen der Planung nicht entgegen. Wir bitten Sie, uns nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ein Exemplar der Planunterlagen, möglichst in digitaler Form (an: planung@region-stuttgart.org), zu überlassen.	Kenntnisnahme.

	Bei Rückfragen rufen Sie uns gerne an.	
	Dei Huckitageti futeti ole ulis gettie att.	
	Mit freundlichen Grüßen Maren Lipart	
Syna eingegangen am 14.10.2020	Sehr geehrte Damen und Herren,  vielen Dank für die Zusendung der oben genannten Unterlagen, von unserer Seite aus bestehen keine Bedenken. Die Stromversorgung kann aus unseren bestehenden Anlagen sichergestellt werden. Innerhalb des Plangebietes befinden sich Energiekabel dies dürfen nicht überbaut werden. Eine aktuelle Planauskunft finden sie unter www.syna.de (→ Über Syna → Planauskunft).  Mit freundlichen Grüßen	Kenntnisnahme.
Telekom eingegangen am 28.10.2020	Sehr geehrte Damen und Herren,  Die Telekom Deutschland GmbH ( nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG- hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungsnahmen abzugeben. Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:  Im Planbereich befinden sich noch keine Telekommunikationslinien der Telekom.  Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaß-	Kenntnisnahme.
	nahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter dem	

	im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.	
Vodafone BW GmbH eingegangen am 01.10.2020	Sehr geehrte Frau Herrmann, vielen Dank für Ihre Informationen. Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an. Mit freundlichen Grüßen Zentrale Planung Vodafone	Kenntnisnahme.

### Einwendungen von Privatpersonen

Stellungnahme Nr. 1 Eingegangen am 04.11.2020	Sehr geehrter Herr Schaal, wie gestern telefonisch besprochen, möchte ich Sie bitten, die Grenze des Baufensters vom Grundstück Kirchenackerweg 6 (Grundstücksnummer 936) in Richtung Kirchenackerweg 8 (Grundstücksnummer 937) entlang der Grundstücksgrenze zu	Die Anregung wird aufgenommen. Das Baufenster auf Flurstück Nr. 936 wird erweitert, die vorgeschla- gene Grenze des Planfertigers wird nicht mehr dar- gestellt.
	937 im gesetzlichen Mindestabstand zu erweitern.  Dann möchte ich Sie bitten, die grau gestrichelte Linie ("Künftige Grenzen nach Vorschlag des Planfertigers") auf Grundstück Flst. Nr. 936, Kirchenackerweg 6 zu entfernen  Vielen Dank für Ihre Mühe	gestem.

#### Nachtrag 2 der Begründung

Auswertung der erneuten Anhörung der Träger öffentlicher Belange und der öffentlichen Auslegung zum Bebauungsplan "Änderung und Erweiterung II Eichhalde, 1.Änderung" in Rudersberg

Träger öffentlicher Be-	Stellungnahme Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
lange		
Regierungspräsidium eingegangen am	Sehr geehrte Damen und Herren,	
11.01.2021	vielen Dank für die Beteiligung an o.g. Verfahren. Die Unterlagen wurden ins Intranet eingestellt bzw. durch Referat 21 ausgelegt und damit den Fachabteilungen im Hause zugänglich gemacht.	
	Es handelt sich nach dem von Ihnen vorgelegten Formblatt um einen entwickelten Bebauungsplan.  Nach dem Erlass des Regierungspräsidiums vom 10.02.2017 erhalten Sie keine Gesamtstellungnahme des Regierungspräsidiums.  Die von Ihnen benannten Fachabteilungen nehmen - bei Bedarf - jeweils direkt Stellung.	Kenntnisnahme.
	Raumordnung Aus raumordnerischer Sicht wird darauf hingewiesen, dass insbesondere § 1 Abs. 3 bis Abs. 5 BauGB sowie § 1a Abs. 2 BauGB zu beachten sind. Diesen Regelungen sind in der Begründung angemessen Rechnung zu tragen.	Kenntnisnahme der Rechtslage.
	Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Mehrfertigung der Planunterlagen - soweit möglich auch in digitalisierter Form - zugehen zu lassen.	Das Regierungspräsidium erhält eine Mehrfertigung des Bebauungsplans auch in digitalisierter Form.
	Ansprechpartner in den weiteren Abteilungen des Regierungspräsidiums sind:	
	Abt. 3 Landwirtschaft Frau Cornelia Kästle Tel.: 0711/904-13207 Cornelia.Kaestle@rps.bwl.de	

	Abt. 4 Straßenwesen und Verkehr	
	Herr Karsten Grothe	
	Tel. 0711/904-14224	
	Karsten.Grothe@rps.bwl.de	
	Abt. 5 Umwelt	
	Frau Birgit Müller	
	Tel.: 0711/904-15117	
	Birgit.Mueller@rps.bwl.de	
	Abt. 8 Denkmalpflege	
	Herr Lucas Bilitsch	
	Tel.: 0711/904-45170	
	<u>Lucas.Bilitsch@rps.bwl.de</u>	
	Mit freundlichen Grüßen	
	Johanna Baron	
	Regierungspräsidium Stuttgart	
	Ref. 21 - Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz	
	Ruppmannstr. 21	
	70565 Stuttgart	
	Telefon: 0711 904-12105	
	Telefax: 0711 782851-12120	
	E-Mail: johanna.baron@rps.bwl.de	
Landratsamt	Beteiligung am Bebauungsplanverfahren	
Rems-Murr-Kreis	2-1-1-1-1-1-1-1-1-1-1-1-1-1-1-1-1-1-1-1	
eingegangen am	Bürgermeisteramt Rudersberg	
11.01.2021		
11.01.2021	Backnanger Straße 26	
	73635 Rudersberg	

"Änderung und Erweiterung II Eichhalde, 1. Änderung" Fristablauf für die Stellungnahme am: 13.01.2021 Sehr geehrte Damen und Herren, zu o.g. Verfahren wird wie folgt Stellung genommen: Am Verfahren wurden die Ämter **Baurechtsamt** Straßenbauamt beteiligt. Aufgrund der Fachbehördenbeteiligung liegen der Geschäftsstelle für Genehmigungs- und Planverfahren folgende Informationen vor: 1. Baurechtsamt Kenntnisnahme. Es bestehen keine Bedenken. Das GIS-Zentrum erhält eine digitale Fertigung des Be-Hinweis: bauungsplans. Bitte senden Sie den rechtskräftigen Bebauungsplan mit Anlagen digital unter gis@rems-murr-kreis.de an das GIS-Zentrum im Landratsamt Rems-Murr-Kreis. Für Rückfragen steht Ihnen Herr Peter zur Verfügung, Tel. 07151/501-2083

#### 2. Amt Straßenbauamt

Auf die Stellungnahme vom 20.10.2020 wird verwiesen:

	"Wie im Lageplan vom 22.09.2020 eingezeichnet und in der Begründung aufgeführt, sollten die Garagen mindestens 5,5 m und Carports 1 m vom Fahrbahnrand entfernt sein.	Kenntnisnahme. Durch die getroffenen Festsetzungen wird ein ausreichender Abstand zum Fahrbahnrand eingehalten. Die Festsetzung zu Garagen und Stellplätzen entspricht im Übrigen weitestgehend der bereits aktuell geltenden Festsetzung. Lediglich die ausnahmsweise Zulässigkeit von Garagen und Stellplätzen außerhalb der Bau- und Garagenfenster wurde zusätzlich aufgenommen.
	Außerdem dürfen die entsprechenden Sichtfelder (3 mal 30 m bei 30 km/h oder 3 mal 70 m bei 50 km/h) nach den Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) nicht beeinträchtigt werden. Die geplanten Carports sind daher ggf. ohne Außenwände herzustellen."	Die Vorgaben der RASt 06 zu den Sichtfeldern beziehen sich auf Knotenpunkte im öffentlichen Straßenraum. Bei Planung und Bau der privaten Stellplätze, Garagen, Carports, Zufahrten etc. ist durch die Bauherren bzw. Eigentümer auf eine ausreichende Übersicht zu achten.
	Freundliche Grüße	
	S. Voigt	
	Anlagen	
Verband Region Stuttgart eingegangen am 16.12.2020	Stellungnahme des Verbands Region Stuttgart zum Bebauungsplanentwurf "Änderung und Erweiterung II Eichhalde, 1. Änderung" in Rudersberg, gemäß § 13a BauGB Ihre Mail vom 10.12.2020	
	Sehr geehrte Frau Herrmann,	
	vielen Dank für die Beteiligung am oben genannten Bebauungsplanverfahren. Zur vorliegenden Planung gilt weiterhin die Stellungnahme vom 08.10.2020.	
	Der Planung stehen regionalplanerische Ziele nicht entgegen.	Kenntnisnahme. Der Regionalverband erhält eine digitale Fertigung des Bebauungsplans.

	Wir bitten Sie, uns nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ein Exemplar der Planunterlagen, möglichst in digitaler Form (an: planung@region-stuttgart.org), zu überlassen.  Bei Rückfragen rufen Sie uns gerne an. Mit freundlichen Grüßen  Maren Lipart	
	Maren Lipart Referentin für Regional- und Bauleitplanung Verband Region Stuttgart Kronenstraße 25 70174 Stuttgart Tel. 0711 22759-935 Fax. 0711 22759-70 Mail: lipart@region-stuttgart.org www.region-stuttgart.org	
Syna eingegangen am 15. Januar 2021	Bebauungsplan "Änderung und Erweiterung II Eichhalde, 1. Änderung" in Rudersberg Ihr Schreiben vom 09.12.2020	
	<ul> <li>Sehr geehrte Damen und Herren,</li> <li>vielen Dank für die Zusendung der oben genannten Unterlagen, von unserer Seite aus bestehen keine Bedenken.</li> <li>Die Stromversorgung kann aus unseren bestehenden Anlagen sichergestellt werden.</li> <li>Bitte beteiligen Sie uns an Ihrem weiteren Verfahren.</li> <li>Für den Fall, dass es in diesem Zusammenhang zu einer Änderung</li> </ul>	Kenntnisnahme.

	unserer bestehenden Anlagen kommt, sind die entstehenden Kosten vom Verursacher zu tragen.  Die derzeitige Lage der Kabelstrecken bitten wir aus unserer zentralen Planauskunft im Internet unter www.syna.de (→Alle Portale im Überblick→Zentrale Planauskunft) zu entnehmen.	
	Mit freundlichen Grüßen Syna GmbH	
Telekom eingegangen am		
Vodafone BW GmbH eingegangen am	Sehr geehrte Frau Herrmann,	
17.12.2020	vielen Dank für Ihre Informationen.	
	Zum o.a. Bauvorhaben haben wir bereits mit Schreiben vom 01.10.2020 Stellung genommen.	
	Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.	Kenntnisnahme.
	Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere oben stehende Vorgangsnummer an.	
	Bitte beachten Sie: Bei der Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass Vodafone und Unitymedia trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.	Kenntnisnahme.
	Mit freundlichen Grüßen	
	Zentrale Planung Vodafone	